



Kurzinformation

Verfahren zur Änderung der FFH-Richtlinie

Eine Änderung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, etwa eine Erweiterung der Ausnahmemöglichkeiten ihres Artikels 16, müsste auf Grundlage von Artikel 192 Absatz 1 AEUV im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union erfolgen. In diesem Verfahren beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit (Art. 294 AEUV).
